

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 08. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. November 2022)

zum Thema:

**Hilfen mit Auslandsbezug in der Kinder- und Jugendhilfe**

und **Antwort** vom 23. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13847

vom 8. November 2022

über Hilfen mit Auslandsbezug in der Kinder- und Jugendhilfe

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Grund werden Kinder oder Jugendliche im Ausland und nicht in anderen Bundesländern untergebracht? Ist die Auslandsunterbringung Ausdruck eines Mangels an inländischen Plätzen in der Kinder- und Jugendhilfe oder gibt es besondere methodische oder andere Gründe für eine Auslandsunterbringung und welche sind das?

Zu 1.: Die Unterbringung im Ausland erfolgt nicht aufgrund eines Mangels an inländischen Plätzen. Hilfen nach dem 4. Abschnitt des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) sind gem. § 38 Abs. 1 SGB VIII in der Regel im Inland zu erbringen. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn die Unterbringung im Ausland im Einzelfall zur Erreichung der Hilfeziele nach Maßgabe der Hilfeplanung erforderlich ist.

2. Welche Verfahren, welche Meldeverfahren und welche rechtlichen Standards müssen bei einer Auslandsunterbringung eingehalten werden? Nach welchen Kriterien werden diese Stellen ausgesucht?

3. Wie wird sichergestellt, dass bei einer Auslandsunterbringung die gleichen hohen Kinderschutzstandards wie in Deutschland Anwendung finden? Wer kontrolliert das? Geschieht das in Zusammenarbeit mit den Berliner Jugendämtern gleichgestellten staatlichen Behörden im Ausland? Wie erfolgt der fachliche Austausch? Wie oft werden die Auslandsstellen vom Träger oder den Jugendämtern vor Ort besucht und auf Einhaltung fachlicher Standards kontrolliert?

Zu 2. und 3.: Die Regelungen nach § 38 SGB VIII beinhalten Meldepflichten und Verfahrensanforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls im Rahmen der Auslandsmaßnahme. In § 38 SGB VIII wird klargestellt, dass die Steuerungsverantwortung des zuständigen Jugendamtes in Deutschland erhalten bleibt. Die zuständige Fachkraft ist verpflichtet am Ort der Leistungserbringung die Geeignetheit der Leistung zu überprüfen und die Fortschreibung des Hilfeplans vor Ort durchzuführen.

§ 38 SGB VIII verweist auf internationale Regelungen, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Ausland einzuhalten sind und auf die Verpflichtung des zuständigen Jugendamtes die in § 38 Abs. 5 SGB VIII genannten Informationen an die jeweils zuständigen, Betriebserlaubnis erteilenden Behörden weiterzuleiten (Vgl.

Wiesner/Wapler/Gallep, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 38 Rn. 1 und 2). Darüber hinaus werden in § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII verbindliche Anforderungen an den Leistungserbringer definiert. Die Anforderungen sollen eine kindeswohlsprechende Umsetzung der Hilfen gewährleisten.

Gemäß Artikel 82 der Brüssel II b-Verordnung ist vor der Unterbringung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Konsultationsverfahren zur Einholung der Zustimmung des Mitgliedsstaates durchzuführen. Eine Entscheidung zur Unterbringung darf ohne vorherige Zustimmung nicht ergehen. Das Verfahren zur Einholung richtet sich grundsätzlich nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedsstaates (Vgl. Wiesner/Wapler/Gallep, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 38 Rn. 11-13). Betrifft die Unterbringung keinen EU-Mitgliedstaat, aber einen anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ), ist ebenfalls in jedem Fall eine vorherige Zustimmung erforderlich (Artikel 33 KSÜ).

4. In der Drucksache 19/13579 wird von Tagessätzen der stationären Hilfen im Ausland zwischen ca. 150 € bis über 400 € berichtet. Schnell sind dabei fünfstellige Beträge erreicht. Bis zu welcher Summe werden die Kostenbeitragspflichtigen zu den Kosten herangezogen? Wie hoch ist die Spannbreite von Tagessätzen der stationären Hilfen bei der Unterbringung Berliner Kinder oder Jugendlicher in einem anderen Bundesland?

Zu 4.: Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt gem. der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung). Die Höhe des Kostenbeitrages, den die kostenbeitragspflichtige Person zu entrichten hat, bemisst sich nach den Einkommensgruppen der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung.

Für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Berlin in anderen Bundesländern liegen die Tagessätze zwischen ca. 40,- Euro bis über 400,- Euro.

5. Welche Berliner Träger sind rechtlich autorisiert, Kinder und Jugendliche (auch im Ausland) fremdunterzubringen? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

6. Welche dieser Träger praktizieren grundsätzlich keine Auslandsunterbringung von Kindern und Jugendlichen? Bei welchen dieser Träger gehört auch eine Auslandsunterbringung zum Konzept? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.)

7. Wie viele Kinder befinden sich derzeit in Fremdunterbringung in Verantwortung dieser Träger? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken und Aufschlüsselung nach Trägern.)

8. Welche dieser Träger haben aktuell wie viele Kinder im Ausland untergebracht? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.) Um welche Länder handelt es sich? Wer sind die Kooperationspartner vor Ort?

Zu 5. bis 8.: Gem. § 78b SGB VIII dürfen Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen mit allen stationären Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis d SGB VIII erfüllen. Für die Leistungserbringung im Ausland werden durch die bezirklichen Jugendämter im Einzelfall Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Abfrage in den bezirklichen Jugendämtern ergab folgende Rückmeldungen zu aktuellen Auslandsmaßnahmen:

Bezirk	Anzahl Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen	Leistungserbringer	Ort der Leistungserbringung
Mitte	2	Christophorus Jugendwerk Oberrimsingen, Breisach- Oberrimsingen, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Spanien
		Jugendhilfe Tecklenburg	Estland

Bezirk	Anzahl Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen	Leistungserbringer	Ort der Leistungserbringung
Friedrichshain-Kreuzberg	Es liegen keine Angaben vor.		
Pankow	Aktuell keine Auslandsmaßnahme	-	-
Charlottenburg-Wilmersdorf	Aktuell keine Auslandsmaßnahme	-	-
Spandau	Aktuell keine Auslandsmaßnahme	-	-
Steglitz-Zehlendorf	Es liegen keine Angaben vor		
Tempelhof-Schöneberg	2	Sozialmanufaktur, S&S gGmbH	Spanien
		St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V. in Dortmund	Spanien
Neukölln	Es liegen keine Angaben vor		
Treptow-Köpenick	2	Sozialmanufaktur Berlin, S&S gemeinnützige Gesellschaft mbH	Spanien
		Kinderwohnprojekt Unna	Polen
Marzahn-Hellersdorf	Aktuell keine Auslandsmaßnahme	-	-

Bezirk	Anzahl Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen	Leistungserbringer	Ort der Leistungserbringung
Lichtenberg	Aktuell keine Auslandsmaßnahme	-	-
Reinickendorf	1	Spurwechsel GmbH	Kroatien

9. Welche Auskunftsrechte haben Eltern in Bezug auf Ort und Land der Unterbringung ihrer Kinder?

Die Eltern werden an der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII beteiligt und erhalten in diesem Zusammenhang alle relevanten Informationen zur Unterbringung ihres Kindes.

Berlin, den 23. November 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie